

<b>Eduard Pfeiffer in Leipzig.</b>	3586	<b>B. G. Teubner in Leipzig</b> ferner:	3573
*Hammurabi's Gesetz, von Kohler und Ungnad. Band II, erste Abteilung. 8 M. Band III, erste Abteilung. 8 M.		Procli Diadochi hypotyposis astronomicarum positionum, ed. Manitius. 8 M.; geb. 8 M 60 J. B. G. Teubners Schölerausgaben griechischer und lateinischer Schriftsteller. Ciceros philosophische Schriften in Auswahl von Weissenfels. Kommentar 2. Aufl. 1 M.	
<b>Rascher &amp; Cie. in Zürich.</b>	3570. 3598	<b>Urban &amp; Schwarzenberg in Wien.</b>	3594
Falke: Im Banne der Jungfrau. 2. u. 3. Tausend. Geb. 10 M. Heimkunst. Heft 1. 60 J.		*Bing: Kompendium der Topischen Gehirn- und Rückenmark- diagnostik. 6 M.; geb. 7 M 50 J. *Köhler u. Lenzmann: Die therapeutische Beeinflussung der inneren und äusseren Tuberkulose durch Tuberkulin und verwandte Mittel. 1 M. *Eichhorst: Handbuch der speziellen Pathologie und Therapie innerer Krankheiten. 4. Bd. 2. Hälfte. 13 M.; geb. 15 M 50 J. *Hochenegg: Lehrbuch der speziellen Chirurgie. 2. Bd. II. Tl. 10 M.; geb. 12 M.	
<b>Georg Reimer in Berlin.</b>	3593	<b>Berlag Deutsche Zukunft G. m. b. H. in Leipzig.</b>	U 1
*Ämtliche Liste der deutschen Seeschiffe 1909. Kart. 2 M.		v. Eynatten: Pereat Austria! 3 M.; geb. 4 M 50 J.	
<b>Gustav Roth in Offenburg i. B.</b>	3574	<b>W. Bobach &amp; Co. in Leipzig.</b>	3597
Bed: Praktische Ratschläge für den Weinbaureisenden Land- wirt. 60 J.		*Reformmoden-Album. Heft 6. 1 M.	
<b>Moritz Ruhl in Leipzig.</b>	3586	<b>Bruno Volger Verlagsbuchhandlung in Leipzig- Gohlis.</b>	3571
*Rottmann: Die Armeen Serbiens und Montenegros. 1 M 50 J; geb. 2 M.		Rand: Das »persönliche Regiment« in der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend. 80 J.	
<b>J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier) in München.</b>	3599	<b>Ernst Wiegandt in Leipzig.</b>	3587
*Meurer: Luftschiffahrtrecht. 1 M 50 J. *Scheppeler: Prozeßführung der im ordentlichen gesetzlichen Güterstand lebenden Ehefrau. Ca. 2 M. *Berolzheimer: Die akzessorische Natur der Teilnahme. 1 M 80 J.		*Basedows Elementarwerk, und Chodowieckis u. A. 100 Kupfer- tafeln dazu. Subskriptionspreis bis 1. Mai 1909 18 M.; später 28 M.; Luxusausgabe 40 M.	
<b>B. G. Teubner in Leipzig.</b>	3573	<b>Ed. Winkler's Buchhandlung in Eisleben.</b>	3584
Helmkampf u. Krausbauer: Rechenbuch. Ausg. B. 85 J. Müller: Die chemische Industrie. 11 M 20 J; geb. 12 M. Seeliger: Quellenbuch. 6 M. Wünsche: Die verbreitetsten Pflanzen Deutschlands. 5. Aufl. Geb. 2 M 60 J. Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana. Augustini: Sancti Aurelii, rec. Dombart. Vol. I, 3. Aufl. 5 M; geb. 5 M 60 J. Galen: De usu partium libri XVII, rec. Helmreich. Vol. II. 8 M; geb. 8 M 60 J.		*Schuster: Der Hundestreund. 4. Aufl. 3 M 60 J; geb. 4 M 60 J.	

## Nichtamtlicher Teil.

### Das neue Nordamerikanische Urheberrechtsgesetz

vom 4. März 1909.

Von

Professor Ernst Röthlisberger in Bern.

Zur großen Überraschung aller Beteiligten («much to the surprise of all interested», sagt Publishers' Weekly vom 6. März 1909) ist die neue Copyright-Gesetzgebung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, die die bisherigen Gesetze kodifiziert und in ein einheitliches Gesetz zusammenfaßt, in der Nacht vom 3./4. März vom Repräsentantenhaus ohne Opposition angenommen worden und, da der Senat schon vorher seine Zustimmung gegeben hatte, am 4. März vom Präsidenten unterzeichnet worden.

Das neue Gesetz, das 64 Artikel umfaßt, tritt am 1. Juli 1909 in Kraft.

Es ist also Zeit genug vorhanden, die Neuregelung vor ihrer praktischen Wirksamkeit in der Entstehungsgeschichte und in den einzelnen Bestimmungen zu studieren und den Wortlaut des Gesetzes von 4. März 1909 in Übersetzung zu veröffentlichen. Im Nachstehenden sollen die Hauptpunkte der stattgefundenen Reform hervorgehoben, das Wesentliche des Gesetzes in möglichst knapper Form mitgeteilt und speziell noch kurz der bis zum 1. Juli dieses Jahres herrschende transitorische Rechtszustand erläutert werden.

#### 1. Schutzdauer.

Während das Maximum der Schutzfrist nach dem bisherigen Gesetze 42 Jahre (erste Periode von 28 Jahren und zweite Periode von 14 Jahren) beträgt, steigt es nach dem

neuen Gesetze auf 56 Jahre. Die Schutzdauer setzt sich nämlich jetzt zusammen aus zwei gleich langen Perioden von je 28 Jahren, von denen die erste von der Veröffentlichung an und nicht mehr wie bisher von der Eintragung an beginnt und auch für anonyme und pseudonyme Werke gilt.

In die zweite Schutzdauer aber tritt das Werk nur dann ein, wenn es innerhalb des siebenundzwanzigsten Jahres nach der Veröffentlichung noch einmal eingetragener und die Verlängerung des Schutzes beantragt wird. Diese Neueintragung geschieht ohne neue Hinterlegung gegen eine Taxe von 25 Cents.

Die Schutzverlängerung erfolgt ausschließlich zugunsten des Autors, sofern er noch lebt, oder seiner Witwe und Kinder, wenn er gestorben ist, oder, wenn keine Witwe oder Kinder da sind, um den Autor zu überleben, zugunsten des Testamentsvollstreckers oder, beim Fehlen einer letztwilligen Verfügung, zugunsten der nächsten Verwandten.

Wenn es sich um ein posthumes Werk, um eine periodische Veröffentlichung, eine Enzyklopädie oder ein Sammelwerk oder um ein von einer konstituierten Körperschaft herausgegebenes Werk handelt, so kann der Eigentümer die Verlängerung erwirken.

Für die jetzt schon vorhandenen Werke wird, sofern amerikanische Autorrechte daran bestehen, unter den gleichen Voraussetzungen der weitere Schutz ebenfalls zugestanden; er muß aber ebenso im 27ten Jahre der gegenwärtig auf sie anwendbaren ersten Schutzfrist nachgesucht werden.

#### 2. Geschützte Werke.

Die Aufzählung ist eine vollständigere und umfaßt nunmehr auch, in offener Anlehnung an die neurevidierte